

Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Umsetzung in Deutschland

Linda Zaiane
Referentin Kinderrechte
Leiterin Koordinierungsstelle Kinderrechte
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Schwerte, 06.03.2020

Agenda

I. Die UN-Kinderrechtskonvention

- Inhalt der Konvention
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes

II. Rechtswirkung der Kinderrechte in Deutschland

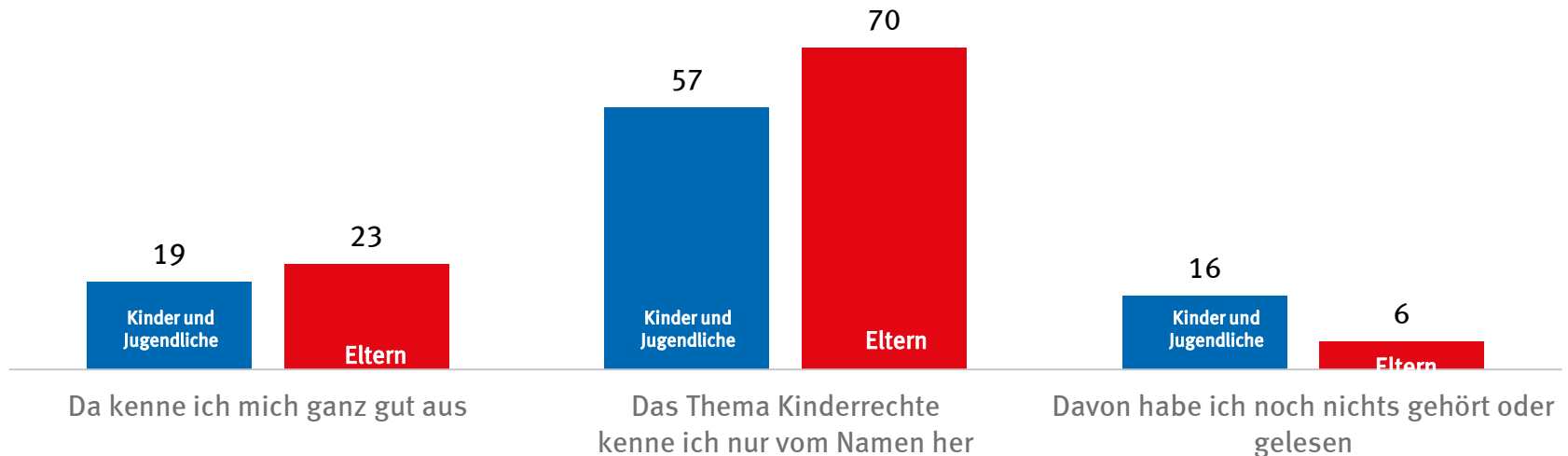
- Kinderrechte ins Grundgesetz
- Recht auf Beteiligung und Kindeswohl
- Beispiele für die Umsetzung und Wirkung der KRK
- Herausforderungen bei Umsetzung der KRK

Kinderrechte in Deutschland 2018

Bekanntheit der UN-Kinderrechtskonvention

Frage 1: Weißt du, dass es weltweit geltende Rechte für Kinder gibt, die in einer Vereinbarung vieler Länder der Erde festgelegt sind (diese Vereinbarung heißt „UN-Kinderrechtskonvention“)? Welche Antwort trifft auf Dich zu?

Frage 1: Ist Ihnen bekannt, dass es weltweit geltende Rechte für Kinder gibt, die in einer UN-Kinderrechtskonvention festgelegt sind? Welche der folgenden Antworten trifft auf Sie persönlich zu?



Grundgesamtheit: Eltern ab 18 Jahren /
Kinder und Jugendliche von 10-17 Jahren
Angaben in Prozent
Fehlende Werte zu 100%: Weiß nicht

1. Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK)

- 20. November 1989 verabschiedet, in Kraft seit 1990
 - Heute 196 Vertragsstaaten
 - Inkrafttreten in Deutschland am 5. April 1992 mit Einschränkungen
- Rücknahme der Vorbehalte und uneingeschränkte Geltung seit 2010
- Drei Zusatzprotokolle zur UN-KRK



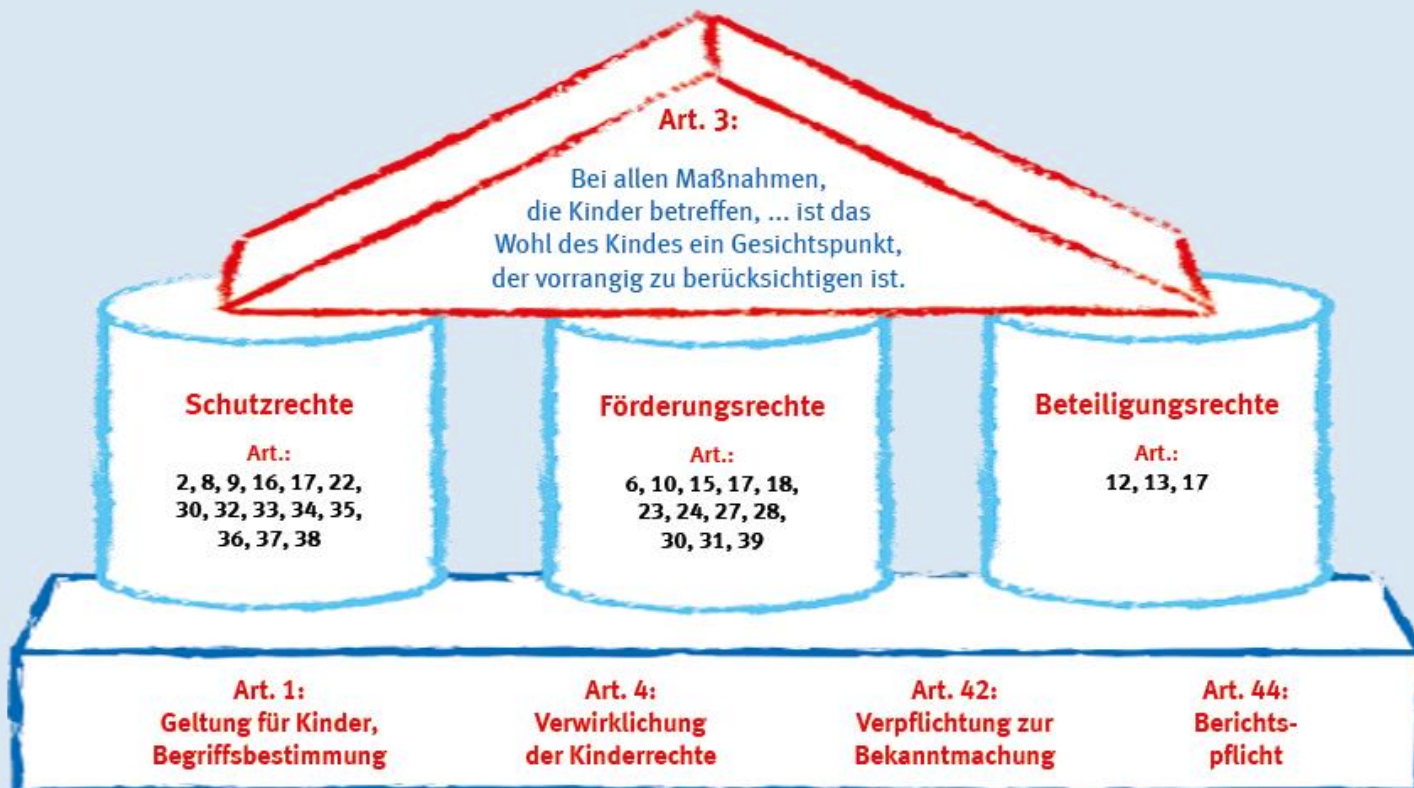
Regelungsbereiche

- Völkerrechtlich bindende Verpflichtung für Staaten, kein vages Versprechen (Artikel 4 UN-KRK)
- Kinder als Rechtssubjekt mit eigenen Rechten!
- Zivile, politische & soziale, ökonomische, kulturelle Rechte
- Viele „neue“ Rechte (z.B. das Recht auf Beteiligung, das Recht auf Spiel und Erholung)
- Ebenso bereits anderweitig bestehende Menschenrechte mit kinderspezifischem Zuschnitt (z.B. Recht auf soziale Sicherung)

Kinderrechte

- Rechtsträger*innen sind Kinder nach Art. 1 UN-KRK bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Für alle Kinderrechte der UN-KRK gilt:
 - Universell gültig
 - Unteilbar
 - Bedingen sich gegenseitig
- Menschenrechtliche Verpflichtung der Staaten:
 - Achtung (respect)
 - Schutz (protect)
 - Gewährleistung (fulfill)

DAS GEBÄUDE DER KINDERRECHTE



Vier allgemeine Kernprinzipien

- **Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung** (Artikel 2)
- **Vorrang des Kindeswohls:** das Recht, bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (Artikel 3 Abs. 1).
- **Das Recht auf Leben und Entwicklung:** bestmögliche Entwicklungschancen (Artikel 6)
- **Recht auf Beteiligung:** das Recht auf freie Meinungsäußerung und angemessene Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes

- **Staatenberichtsverfahren**
 - Monitoring der Umsetzung der UN-KRK und der ZP
 - Annahme und Prüfung von Staatenberichten
 - Abschließende Bemerkungen
 - April 2019 Abgabe des deutschen Berichts an Ausschuss
- **24 General Comments**
 - Erklärung und Konkretisierung der einzelnen Bestimmungen
 - Aktuell Arbeit am General Comment No. 25

Rechtswirkung der Kinderrechte in Deutschland

- Artikel 4 UN-KRK
 - Pflicht zur effektiven Umsetzung der UN-KRK
- Durch Ratifikation erlangte die UN-KRK den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, Art. 59 Abs. 2 GG (Zustimmungsgesetz)
- Normenhierarchisch steht die UN-KRK unter dem GG; völkerrechtsfreundliche Auslegung möglich (BVerfG), aber in Rechtspraxis nur unzureichend

Normenhierarchie

Bundesrecht

1. Grundgesetz
2. Formelle Bundesgesetze
3. Rechtsverordnungen des Bundes
4. Bundesrechtliche Satzungen

UN-KRK

Landesrecht

5. Landesverfassungsrecht
6. Formelle Landesgesetze
7. Rechtsverordnungen der Länder
8. Landesrechtliche Satzungen

Kinderrechte ins Grundgesetz

- Kinder derzeit als Objekt in Art. 6 GG
- Umsetzungsdefizit KRK

Normanwender/innen berücksichtigen
die Kernprinzipien nicht ausreichend

- Klare Formulierung im GG: Rechtssicherheit
und Strahlwirkung auf einfaches Recht
- Koalitionsvertrag (2018): „Wir werden
Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich
verankern...“



Formulierung der Kinderrechte im GG

Forderung nach Kernprinzipien

- Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls
- Recht auf Beteiligung
- Recht auf Entwicklung
- Achtung, Schutz und Förderung der Kinderrechte

Beteiligungsrecht Art. 12 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das **Recht** zu, diese **Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere **Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren [...] gehört zu werden.**

Interpretation Artikel 12 UN-KRK

- Weite Interpretation des Begriffs „das Kind (bzw. Kinder) berührende Angelegenheiten“
- Kinder sind über ihr Recht auf Beteiligung zu informieren
- Altersgerechte Informationen zur Meinungsbildung
- Angemessene **Berücksichtigung** der Meinung (nach Reife)
- Im **Zusammenspiel mit Art. 3 (1) UN-KRK** dient Beteiligung der Ermittlung der kindlichen Interessen im jeweiligen Fall

Umsetzung von Artikel 12 UN-KRK

- BVerfG: Im Rahmen des Art. 6 GG „Ehe und Familie“ und über APR aber Anspruch außerhalb des Familienrechts?
 - Kinderrechte in Landesverfassungen, in Hessen explizit Beteiligung verankert
 - Beteiligung in einigen GO/Kommunalverfassungen
 - Im Bundesrecht einfachgesetzlich in bestimmten Bereichen konkrete Normierungen (teilweise mit festen Altersgrenzen)
- Höchst unterschiedliche Regelungen
- Übergreifende Normen im Bundesrecht nicht vorhanden

Umsetzung von Art. 12 UN-KRK/2

- Kritik des UN-Ausschusses: Beteiligungsrechte nicht in allen Lebensbereichen hinreichend vorhanden
 - Klare Altersvorgaben im einfachen Recht machen deutlich, dass Kinder in bestimmten Fällen zu beteiligen sind
 - Risiko: in Rechtsbereichen ohne einfachgesetzliche Normierung, keine Beteiligung von Kindern
- Widerspruch zu Art. 12 KRK

Beispiel Gerichtsentscheidung

Brandenburgisches OLG (Beschluss 08.12.2014 – 10 UF 194/13)
„Der Äußerung des Kindeswillens kommt für die Entscheidung keine vorrangige Bedeutung zu.[...]. Dabei tritt der **Gesichtspunkt der Selbstbestimmung hier auf Grund des Alters von M... von vornherein in den Hintergrund**, da davon auszugehen ist, dass dem erst fünf Jahre alten Kind die **verstandesmäßige und seelische Reife für eine selbstbestimmte und vernunftgeleitete Entscheidung über seinen Aufenthalt fehlt. Denn regelmäßig bildet der Kindeswille jedenfalls vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eines Kindes keine maßgeblich zuverlässige Entscheidungsgrundlage [...].“**

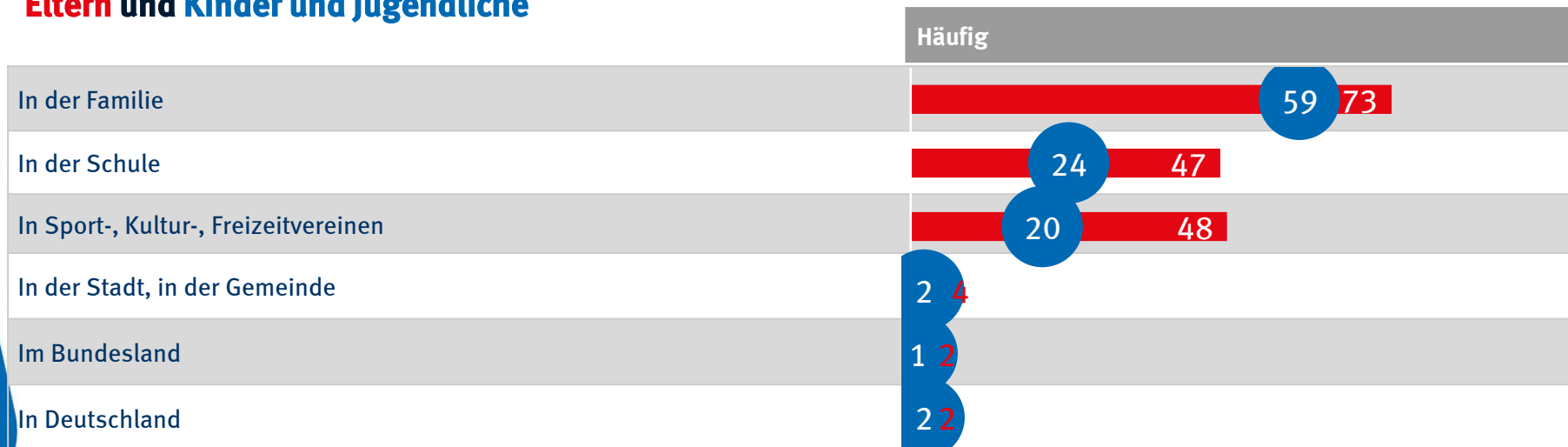
Beteiligungsrecht aus Sicht der Kinder u Jugendlichen

DKHW-Kinderumfrage und Elternumfrage, Kinderrechte-Index 2018

Wie häufig wirst Du in den folgenden Bereichen / auf den folgenden Ebenen nach Deiner Meinung gefragt?

Wie häufig wird Ihr Kind bei Entscheidungen in den folgenden Bereichen / auf den folgenden Ebenen nach seiner Meinung gefragt?

Eltern und Kinder und Jugendliche



Grundgesamtheit: Eltern ab 18 Jahren / Kinder und Jugendliche von 10-17 Jahren
Angaben in Prozent / Fehlende Werte zu 100%: Gelegentlich / Selten / Nie / Weiß nicht

Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden,

ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Vorrang des Kindeswohls, Artikel 3 (1) KRK

- Begriff „Kindeswohl“ offen und unbestimmt; „best interests of the child“ weiter als Kindeswohl“gefährdung“
- „Vorrangige“ Berücksichtigung bedeutet kein jederzeitiges Vorgehen des Kindeswohls sondern „ein“ vorrangiger Gesichtspunkt, kann im Einzelfall zurücktreten
- Ohne weitere gesetzgeberischen Schritte unmittelbar anwendbar (self-executing) für alle Rechtsgebiete

Anforderungen an Entscheidung iSd. Art. 3 UN-KRK

- Subjektives Recht
- Rechtsprinzip: im Zweifel für das Kind (im Rahmen von mehrdeutigen Gesetzesauslegungen)
- Verfahrensregel: Ermitteln und Bestimmen des Kindeswohls einschl. Gewichtung im Einzelfall und Dokumentation, Kriterien v.a. Ansichten des Kindes und alle Rechte aus UN-KRK
- Zurücktreten erfordert erheblichen Begründungsaufwand
- Versäumnis unterliegt gerichtlichen Kontrolle, führt zu Rechtswidrigkeit der Maßnahme

Einfluss der UN-KRK

- Kinderrechte in 15 Landesverfassungen, Beteiligungsrechte in 12 Gemeindeordnungen und 13 KiTa-Gesetzen
- Aktives Wahlrecht ab 16 bei Landtagswahlen (BB, HB, HH, SH), in 11 BL bei Kommunalwahlen (u.a. NRW)
- Allgemeine Prinzipien der UN-KRK weitgehend im SGB VIII enthalten (Defizite bei Umsetzung der Beteiligung)
- Seit 2012 BKiSchG: frühe Hilfen und Vorsorgeuntersuchungen (§ 45 SGB VIII)
- Gewaltfreie Erziehung 1631 BGB (2001)
- Kinderbeauftragte/Kinderinteressenvertretungen und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Kinder- und Jugendparlamente (5% der Kommunen)
- Ergänzung des BauGB

Beispiele Defizite bei der Umsetzung der KRK

- Verfahrensrechte und Zugang zum Recht
- Schulrecht Defizite in Bezug auf Kindeswohl und Beteiligung
- Migrationsrecht (z.B. Schulpflicht in ersten Monaten, FamNZ, Asylverfahren)
- Kinderarmut als Verletzung vieler Kinderrechte (Entwicklung, Gesundheit, Beteiligung/Teilhabe, Nicht-Diskriminierung)
- Nachholbedarfe bei Medienkompetenz
- Flickenteppich v.a. bei Beteiligungsregelungen nach verschiedenen Altersgrenzen

Herausforderungen bei der Umsetzung der UN-KRK

1. Fehlende Daten
2. Geringe Bekanntheit (Juristen u andere Professionen)
3. Unvollständige Anwendung (v.a. Art. 3, 12 UN-KRK) bei Auslegung von Gesetzen
4. Keine systematische Analyse und Gewichtung des Kindeswohls/der kindlichen Interessen bei Gesetzgebungspraxis

Schritte zur besseren Umsetzung der UN-KRK

- Zur konsequenten Anwendung der KRK ist Bekanntheit und Wissen erforderlich
- Fortbildung und Qualifikation von Fachkräften
- Klare Verfahrensvorgaben etablieren zur Kindeswohlbegutachtung
- Beteiligungsverfahren etablieren
- Zugang zum Recht sichern, Beschwerdeverfahren
- Prüfung: Einfaches Recht in Einklang mit KRK?
- Kinderrechte im GG verankern!

Weitere Informationen/1

- UN-Kinderrechtskonvention:
www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/wichtiges-zur-un-kinderrechtskonvention/
- Kinderrechte ins GG:
www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/gutachten-kinderrechte-ins-grundgesetz/
- Pilotstudie des DKHW zur Umsetzung von fünf Kinderrechten in den Bundesländern
www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/kinderrechte-index/
- Informationen zu Kinderrechten für Kinder auf www.kindersache.de

Weitere Informationen/2

- Medienkompetenz:
www.dkhw.de/schwerpunkte/medienkompetenz/
- Demokratiebildung:
www.dkhw.de/schwerpunkte/demokratiebildung-von-anfang-an/
- Beteiligung:
www.dkhw.de/schwerpunkte/beteiligung/
- Kindgerechte Justiz:
www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/kindgerechte-justiz/

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Deutsches Kinderhilfswerk
Koordinierungsstelle Kinderrechte

Referentin Kinderrechte
Leiterin Koordinierungsstelle Kinderrechte

Linda Zaiane
zaiane@dkhw.de